

**Zum guten Umgang mit**

**Gebetsanliegen,**

**Geldgabe und**

**Namensnennung**

in der Eucharistiefeier

in der Wort-Gottes-Feier

in der Tagzeitenliturgie

in der Bekanntmachung

in der pfarrlichen

Öffentlichkeitsarbeit

*Die zunehmenden Veränderungen der gottesdienstlichen Formen einer Gemeinde lassen immer wieder auch nach einer angemessenen und korrekten Handhabung von Messintentionen und -stipendien fragen.*

*Auch die persönlichen und spirituellen Zugänge zu dieser Praxis verändern sich und werden vielfältiger, auch beim Gedenken für Verstorbene: wertschätzende Erinnerung; Stärkung der Verbundenheit der Angehörigen durch die gemeinsame Mitfeier des Gedenkgottesdienstes; Hilfe, dass die gute Erinnerung lebendig bleibt; Möglichkeit, um Trauer zu bewältigen.*

*Daher ist ein sensibler, respektvoller Umgang mit dem Anliegen erforderlich.*

*Wie kann heute - theologisch verantwortbar – generell über Gebetsanliegen und Geldgabe gesprochen werden? Sollen diese Anliegen überhaupt in der gottesdienstlichen Praxis zur Sprache kommen, und wenn ja an welchem Ort und in welcher Weise? Wie soll einem Gebetsanliegen bzw. einer Geldgabe umgegangen werden, wenn an Stelle einer Messe eine Wort-Gottes-Feier stattfindet?*

*Eine gut reflektierte Praxis, zeigt sich immer zuerst in theologisch verantwortbarer Rede. Ein kritischer Blick auf bisherige Redeweisen mit Vorschlägen zu angemesseneren Sprachregelungen soll helfen, grundlegend problematische Einstellungen (Stichwort "Gnadenerwerb, Heilssicherung") zu verändern. Zudem ist eine diözesanweit möglichst einheitlich ausgestaltete Praxis im Umgang mit Gebetsanliegen – sowohl im Blick auf ein besseres und vertieftes Verständnis als auch um etwaige Ärgernisse und Missverständnisse zu vermeiden - erstrebenswert.*

*Ziel dieser Orientierung ist es, vor diesem Hintergrund – im kirchenrechtlichen Rahmen – entsprechende Impulse zu geben.*

## a) Allgemeine Hinweise

- Eine Bitte um Gebet ist immer zuerst als eine Einladung zu verstehen, in einem bestimmten Anliegen oder mit Blick auf bestimmte Personen mit Gott ins Gespräch zu kommen. Dadurch kann das Vertrauen gestärkt werden, dass Gott zum Guten führt, wo der/die BeterIn nichts (mehr) tun kann. Das Gebet kann zugleich die innere Verbindung zum benannten Anliegen vertiefen oder dem/der Betenden erschließen, wo er/sie noch tätig werden kann. Auf jeden Fall bekunden die Feiernden im gemeinsamen Gebet grundlegend ihre Solidarität in den benannten Anliegen.
- Vor diesem Hintergrund ist es ein sinnvoller und zu fördernder Brauch - und nach wie vor nicht wenigen zudem ein persönliches Anliegen - um das Gebet der Glaubensgeschwister zu bitten. Das gilt speziell auch im Blick auf Verstorbene. Bisher geschah dies meist in einer Eucharistiefeier. Es ist aber ebenso wertvoll, in anderen liturgischen Feierformen bestimmte Gebetsanliegen, die von Mitchristen eingebracht werden, gemeinschaftlich-solidarisch vor Gott zu tragen. In der Regel werden Gebetsanliegen in den Verlautbarungen (Wochenordnungen, ...) veröffentlicht, nicht aber in der Feier selbst genannt. Mit jedem Gottesdienst sind ja vielfältige Anliegen - erwähnt oder ungenannt - verbunden. Ist es aber pfarrlicher Brauch, die Intentionen im Gottesdienst zu nennen, mögen die folgenden Ausführungen beachtet werden.
- Um die zentrale Bedeutung gemeinsamen Betens zu betonen, ist eine Differenzierung zwischen der Verlautbarung von Gebetsanliegen und dem Gebet innerhalb der Liturgie selbst sinnvoll. Im gottesdienstlichen Vollzug soll vor allem benannt werden, *für wen oder in welchem Anliegen* gebetet wird. *Wer* um das Gebet bittet, ist im Gebetsvollzug nachrangig. In den Verlautbarungen (wöchentlicher Aushang, Homepage,

Pfarrblatt) hingegen werden (ggf.) sowohl die Namen derer, die um das Gebet bitten als auch die Anliegen genannt.

- Es liegt im Sinn der Bitte um Gebet, dass die Bittenden informiert werden (sind), wann und wo ihr Gebetsanliegen im Gottesdienst aufgenommen wird, und dass sie auf jeden Fall eingeladen sind, selbst an der Feier teilzunehmen. So kann schrittweise eine Vorstellung korrigiert werden, nach der die Intention (besonders die *Messintention*) dem Priester allein zur „Persolvierung“ übergeben wird („er liest die Messe im benannten Anliegen“) und nicht dem gemeinsamen Gebet der feiernden Gemeinde.
- Zu überlegen ist, wie das Gebetsanliegen in den diversen Verlautbarungen sachgemäß und sprachlich angemessen mitgeteilt werden kann (siehe unten).

## **b) Gebetsanliegen und Geldgabe (Intention und Stipendium) für eine Eucharistiefeier**

### *Gebetsanliegen*

- Die Eucharistiefeier als Stiftung Jesu ist in ihrer symbolischen Dichte höchster Ausdruck der Hingabe Christi (Pascha-Mysterium), die alles Leben vom Dunkel zum Licht führt. Damit verbunden ist die Eucharistie auch höchste Form des kirchlichen Charakters der Liturgie. In ihr lebt und wächst Kirche. Daher darf die kirchliche Gemeinschaft darauf vertrauen, dass die Eucharistie verwandelnd und heilend wirkt, wenn sich ChristInnen auf diesen gott-menschlichen Dialog einlassen.
- Die Bitte um ein gemeinsames *Gebetsgedenken in einem bestimmten Anliegen* kann grundsätzlich im Rahmen der Fürbitten aufgenommen werden. Wenig sinnvoll ist die Praxis, das Gebetsanliegen am Beginn der Messfeier (im Zuge der Einführung) zu nennen. An dieser Stelle ist mit wenigen Worten der Blick auf Christus zu lenken, der die Gemeinde um sich

versammelt um an ihr heilsam zu wirken. Eine Engführung durch die Konzentration auf ein bestimmtes Anliegen an dieser Stelle widerspricht deutlich der gottesdienstlichen Gesamtdynamik.

- Die Bitte um ein *Gebetsgedenken für einen Verstorbenen* verdient einer vertieften Betrachtung. Sie ist vor allem und zuerst Ausdruck der Hoffnung auf die Auferstehung. Die Toten gehören zur umfassenden Gemeinschaft aller Getauften: der Lebenden, der verstorbenen Heiligen und aller Toten. Die Bitten (Interzessionen) im Hochgebet nehmen diese umfassende Gemeinschaft in den Blick. Daher ist in der Messfeier an dieser Stelle das allgemeine Gedenken für Verstorbene eingefügt. Ihrer wird in der Regel allerdings nicht namentlich gedacht. Nach langer Tradition ist zwar im Römischen Hochgebet (Hochgebet I) ein namentliches Gedenken vorgesehen, bei neueren Hochgebeten wurde dieses jedoch zugunsten des angesprochenen Gemeinschaftsaspekts zurückgenommen; es richtet sich also in erster Linie auf die *Gemeinschaft* aller Verstorbenen.

In den Fürbitten der Eucharistiefeier beten die Gläubigen für die Anliegen von Kirche und Gesellschaft. Das Gebet für die von schwerer Not und Krankheit Belasteten und für Sterbende hat hier seinen Ort. Ein Gebetsgedenken für Verstorbene ist an dieser Stelle nicht vorgesehen. Es kann allerdings dem Sinn der Fürbitten entsprechen, in aktuellen Todesfällen den Blick besonders auf die Trauernden zu richten und dabei ggf. auch den/die Verstorbene/n namentlich zu erwähnen. (Bsp.: Der tödlichen Unfall von Manuel B. macht uns tief betroffen. Stehe den Angehörigen bei in ihrem Schmerz.)

#### *Geldgabe*

- Nach langer Gepflogenheit wird für das Gebet der Gemeinschaft gerne ein Geldbetrag gegeben. Für die Eucharistiefeier ist dies rechtlich genau geregelt (siehe auszugsweise unten; CIC (1983) cann. 945-958; Diözesanblatt 1999, Art 37; 2000, Art. 35; 2004, Art. 71; 2013, Art. 46) Die persönliche Geldgabe

ist als äußerer Ausdruck der Bereitschaft zu sehen, sich mit der Hingabe Christi innerlich zu verbinden. Geschichtlich betrachtet kann man sie als eine Sonderform der (Geld)-Gabe innerhalb der Eucharistiefeier (Kollekte) verstehen.

- "Die 'Gabe' (Stipendium) wurde seit ältester Zeit verwendet: für den Unterhalt der Priester, die Bedürfnisse der Kirche und für die Armen. Es wird den Priestern unserer Länder empfohlen, die Einkünfte aus den Stipendien für die Bedürfnisse der Kirche und der Armen zu verwenden, weil unser Lebensunterhalt durch den Kirchenbeitrag abgedeckt ist." (Diözesanblatt 146 (2000/5), Nr. 35) Mit Messstipendien, die weiter gegeben werden, zeigen sich die Stipendienggeber auch solidarisch mit den armen Kirchen weltweit; sie ermöglichen dadurch Priestern dieser Regionen ein Grundeinkommen. So wird in diesem Fall auch der enge Zusammenhang zwischen Eucharistie und Diakonie deutlich.
- Wenn für einen ganz bestimmten Tag (zB Sterbetag) um ein Gebetsgedenken gebeten wird, an diesem Tag aber keine Eucharistie stattfindet, können folgende Möglichkeiten vorgeschlagen werden:
  - Auch in einer an diesem konkreten Tag angesetzten Wort-Gottes-Feier kann in diesem Anliegen gebetet werden (ohne Verpflichtung zu einer Geldgabe).
  - Besteht der Wunsch, das Gebetsgedenken mit einem Messstipendium zu verbinden, so kann entweder darauf verwiesen werden, dass dies in der konkreten Gemeinde nur an einem anderen Tag (im Idealfall in einer Eucharistiefeier, die möglichst nahe am Sterbetag stattfindet) möglich ist oder die Messintention (samt Stipendium) an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet wird. Selbstverständlich kann auch im letztgenannten Fall zusätzlich in einer Wort-Gottes-Feier vor Ort in diesem Anliegen gebetet werden.

- Wenn für das Gebet bei einer Eucharistiefeier zu einem ganz bestimmten Termin bereits ein Stipendium gegeben wurde, kurzfristig aber ein Priester nicht da sein kann und daher eine Wort-Gottes-Feier sein wird, kann wiederum selbstverständlich auch in der Wort-Gottes-Feier in diesem Anliegen gebetet werden. Die Messintention (samt Stipendium) selbst wird in diesem Fall an einen anderen Termin verlegt oder das bereits angenommene Stipendium an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet.
- Die Höhe des aktuellen Tarifes für ein Messstipendium ist als Richtwert (begrenzt nach oben) zu verstehen. Um die problematische Taxierung ("Was kostet die Messe?") zu mindern, ist es besser, den Preis im Sinne eines *Richtwertes* zu kommunizieren.

**c) Gebetsanliegen für eine Wort-Gottes-Feier  
(ggf. Tagzeitenliturgie)**

*Gebetsanliegen*

- Unbeschadet der Tatsache, dass die Feier der Eucharistie als "Quelle und Höhepunkt" des christlichen Lebens die symboltheologisch und ekklesial höchste Ausdrucksform des Erlösungsgeheimnisses ist, hält die Liturgiekonstitution ebenso fest, dass in jeder liturgischen Feier das Heilswirken Gottes, das im Geheimnis von Tod, Auferstehung und der Verherrlichung Christi gipfelt, vergegenwärtigt wird (vgl. SC 2). Deutlich und ausdrücklich wird diese Wirklichkeit beispielhaft in der Allgemeinen Einführung in das Stundengebet benannt: Was die Eucharistie enthält, wird "in der Feier des Stundengebets auf die verschiedenen Tagesstunden ausgeweitet." (AES 12)  
Vor diesem Hintergrund ist das Gebet für Verstorbene auch in einer Wort-Gottes-Feier Ausdruck der Hoffnung, dass Menschen durch das Geheimnis der Erlösung endgültige

Geborgenheit in Gott gefunden haben und wir diese Geborgenheit mit ihnen im Feiern je neu vorauskostend teilen.

Daher sind auch innerhalb der Wort-Gottes-Feier das Aufgreifen von Gebetsanliegen und das namentliche Totengedenken sinnvoll. Ihren Ort haben sie in dieser Feierform vor allem in den Fürbitten, dem Gebet in den Anliegen der Kirche. In den Fürbitten der Vesper ist sogar immer ein Totengedenken vorgesehen.

### *Geldgabe*

- Für eine (auch sonntägliche) Wort-Gottes-Feier oder Laudes oder Vesper ist eine Geldgabe nicht vorgesehen. Wird trotzdem eine Geldgabe angeboten, ist sie grundsätzlich freiwillig und in ihrer Höhe nicht festgelegt. Dies ist ehrlicherweise auch zu kommunizieren. Der diakonale Aspekt einer solchen Geldgabe wird deutlicher, wenn der Betrag einem caritativen Anliegen (zB Sozialfond der Pfarre) zugeführt wird. Eine Förderung der Geldgabe für Gebetsanliegen mit dem vorrangigen Motiv, einen Beitrag zu den pfarrlichen Betriebskosten zu leisten, kann auf keinen Fall gutgeheißen werden.

## Beispiele:

### Gebetsanliegen in Gottesdiensten *außerhalb* von Eucharistiefeiern

*Wird das Gebetsanliegen im Gottesdienst angesprochen, geschieht dies in den **Fürbitten**:*

- Für unsere Verstorbenen, die wir schmerzlich vermissen. Besonders gedenken wir heute der verstorbenen Frau N. N.
- Wir beten für alle, die vor Krieg und aus Angst um ihr Leben auf der Flucht sind.

*Werden die aktuellen Lebensbewegungen der vergangenen Woche in den Fürbitten angesprochen, könnte dies in folgender oder ähnlicher Form geschehen:*

Wir vertrauen der Liebe Gottes an:

- N. N., die gestern getauft wurde;
- das Brautpaar N. und N., das vor Gott sein Ja zueinander gesprochen hat;
- *(hier könnte auch das erbetene Gebetsanliegen für einen Verstorbenen eingebunden werden)* Anlässlich seines Sterbetages gedenken wir N. N.. Wir beten heute besonders für die Verstorbenen der letzten Woche, für N. N. ...

#### d) Angemessene Sprachregelung in Verlautbarungen

(am Ende eines Gottesdienstes, in der Wochenordnung, auf der Homepage, ...)

- Da die Sprechweise Bewusstsein prägt, soll nicht (mehr) von "Bezahlung" oder "Bestellung" einer Messe gesprochen werden. Der Eindruck, Gnade sei erwerbbar, darf nicht vermittelt werden.

***Beispiel für eine angemessene Ausdrucksweise:***

Wer um das gemeinsame Gebet für einen Verstorbenen oder in einem besonderen Anliegen bei einer Eucharistiefeier ersucht, kann dies gerne in der Pfarrkanzlei vormerken (*aufschreiben*) lassen.

- Weil vor allem die sonntägliche gottesdienstliche Versammlung nicht von partikularen Anliegen und Anlässen bestimmt sein soll und als zentrale Feier der ganzen Gemeinde, der Lebenden und Verstorbenen gilt, wird sehr empfohlen die kirchenrechtliche Regelung der "Applikation für die Gemeinde" von Zeit zu Zeit spirituell und pastoral zu erschließen.
- In den Verlautbarungen sollen die (bezahlte) Messintention und allfällige weitere Gebetsanliegen (evt. mit freiwilliger Spende) nicht unterschiedslos aufgelistet werden.

***Beispiel für eine differenzierte Darstellung:***

***Ist am Sonntag, einschließlich Vorabend, nur eine Eucharistiefeier vorgesehen, ist in jedem Fall die Intention "Für die Pfarrgemeinde".***

Sa, 19.00 Uhr: Abendmesse: - Gebet für + Mutter, Fr. P.  
Oder: im Gedenken an Herrn J. K.

weitere Gebetsanliegen:  
(auch Messintentionen, die für diesen Tag angenommen wurden, aber an das Bischöfliche Ordinariat weiter geleitet wurden):

+ (für verstorbenen) Herrn O.  
+ Frau T.  
- Um Frieden im Nahen Osten

So, 08.30 Uhr: Wort-Gottes-Feier: - Bitte um das gemeinsame  
Gebet für alle Sterbenden

So, 10.00 Uhr: Eucharistiefeier: - Gebet für die Pfarrgemeinde

***Textbaustein für das Pfarrblatt, der den Sinn und die konkrete pfarrliche Regelung wiedergibt:***

... Es ist schön, dass in unserer Pfarre nach wie vor viele Gläubige ein namentliches Gedenken ihrer Verstorbenen in unseren Gottesdiensten wünschen. Sie bezeugen (auch) auf diese Weise, dass sie an das ewige Leben der Toten glauben. Manche erbitten auch unser aller Gebet in wichtigen persönlichen, kirchlichen oder gesellschaftlichen Anliegen. Dem schließen wir uns im Gottesdienst gerne an. Gemeinsam kommen wir in diesen Anliegen mit Gott ins Gespräch. Dieses Bittgebet ist sinnvoll, weil es unser Vertrauen stärken kann, dass Gott zum Guten führt, wo wir Betende nichts (mehr) tun können. Zugleich kann es die innere Verbindung zu jenen Menschen vertiefen, für die wir beten. Es kann uns aber auch den Blick für das schärfen, wo wir im benannten Anliegen noch tätig werden können. Daher ist es auch höchst wünschenswert, dass jene, die um das Gebet bitten, auch persönlich den Gottesdienst mitfeiern.

***Gebetsanliegen in Eucharistiefiern:***

Nach altem Brauch der Kirche kann man diesem Wunsch durch eine Geldgabe Ausdruck geben (=Messstipendium). Für die Eucharistiefier gibt es eine klare rechtliche Regelung.

*(Könnte in einem eigenen Textfeld dargestellt werden; zB mit Informationen, die anschließend bzw. im Anhang dieser Orientierung zusammengestellt sind.)*

***Gebetsanliegen in Wort-Gottes-Feiern:***

Auch für eine WGF können persönliche Gebetsanliegen eingebracht werden, eine Geldgabe ist nicht vorgesehen. Wird für das erbetene Gebetsanliegen eine freiwillige Spende gegeben, wird sie für soziale Aufgaben der Pfarre verwendet.

Wenn für einen ganz bestimmten Tag (zB Sterbetag) um ein Gebetsgedenken gebeten wird, an diesem Tag in der Wochenordnung aber keine Eucharistie vorgesehen ist, kann seitens der Pfarre angeboten werden:

- Auch in einer an diesem konkreten Tag angesetzten Wort-Gottes-Feier kann in diesem Anliegen gebetet werden (ohne Verpflichtung zu einer Geldgabe).
- Besteht der Wunsch, das Gebetsgedenken mit einem Messstipendium zu verbinden, so kann entweder an einem anderen Tag Eucharistie gefeiert werden oder die Messintention (die Gebetsmeinung) wird samt Stipendium (die Geldgabe) an das Bischöfliche Ordinariat weitergeleitet, damit andernorts in diesem Anliegen eine Messe gefeiert wird. Selbstverständlich kann auch im letztgenannten Fall zusätzlich in einer Wort-Gottes-Feier in diesem Anliegen gebetet werden.

**Für das Pfarrblatt:** (Auszug; siehe auch unten "Der gesetzliche Rahmen")

### **Die rechtliche Regelung für Messstipendien**

Jeder Priester darf für ein- und dieselbe Messe nur *ein* Stipendium annehmen. Messstipendien setzen sich aus einem Kirchenanteil und einem Priesteranteil zusammen. Der Kirchenanteil gehört dem Pfarrbudget (Kirchenkasse), der Priesteranteil gebührt jenem Priester, der in einem erbetenen Anliegen die Messe feiert.

Den Betrag für eine Messintention legt die Bischofskonferenz fest. *Stand 01 2014:* € 9.- (Priesteranteil: € 4,50; Kirchenanteil: € 4,50.-; mit musikalischer Begleitung zusätzlich bis zu € 7.-) Eigene Gebühren sind für Trauung und Begräbnis festgelegt.

Ein *Pfarrer* ist verpflichtet, an Sonn- und Feiertagen *eine* "Messe für die ihm anvertraute(n) Pfarrgemeinde(n)" zu feiern. Dies wird Applikationspflicht genannt; er darf für diesen Gottesdienst kein weiteres Messstipendium annehmen. Natürlich ist es möglich, in mehreren Anliegen zu beten.

## **Anhang: Der gesetzliche Rahmen**

### **A) KIRCHLICHES GESETZBUCH (CIC (1983) CANONES 534; 945-958: (Auszug)**

**Can. 534** - § 1. Der Pfarrer ist ... verpflichtet, an allen Sonntagen und in seiner Diözese gebotenen Feiertagen eine Messe für das ihm anvertraute Volk zu applizieren; ist er an dieser Zelebration rechtmäßig verhindert, so hat er an denselben Tagen durch einen anderen oder an anderen Tagen persönlich zu applizieren.

§ 2. Ein Pfarrer, der die Seelsorge für mehrere Pfarreien hat, ist an den in § 1 genannten Tagen zur Applikation nur einer Messe für das ihm insgesamt anvertraute Volk verpflichtet. ...

**Can. 945** - § 1. ...

§ 2. Den Priestern wird eindringlich empfohlen, die Messe, auch wenn sie kein Messstipendium erhalten haben, nach Meinung der Gläubigen, vor allem der Bedürftigen zu feiern.

**Can. 946** – Die Gläubigen, die ein Stipendium geben, damit eine Messe nach ihrer Meinung appliziert wird, tragen zum Wohl der Kirche bei und beteiligen sich durch dieses Stipendium an ihrer Sorge für den Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden und ihrer Werke.

**Can. 947** – Von dem Messstipendium ist selbst jeglicher Schein von Geschäft oder Handel gänzlich fernzuhalten.

**Can. 948** – Es sind gesonderte Messen nach den Meinungen zu applizieren, für die je ein, wenn auch geringes, Stipendium gegeben und angenommen worden ist.

**Can. 951**- § 1. Ein Priester, der mehrere Messen am selben Tag feiert, kann jede einzelne nach der Meinung applizieren, für die ein Stipendium gegeben worden ist; dabei gilt jedoch, dass er, außer an Weihnachten, nur das Stipendium für eine einzige Messe zu eigen erwirbt, die übrigen aber den vom Ordinarius vorgeschriebenen Zwecken zuzuführen hat; irgendeine Vergütung aus einem außerhalb der Applikation liegenden

Grund ist dagegen zulässig.

§ 2. Ein Priester, der am selben Tag eine weitere Messe konzelebriert, kann aus keinem Rechtsgrund dafür ein Stipendium annehmen.

**Can. 952** - § 1. Dem Provinzialkonzil oder der Bischofsversammlung einer Provinz obliegt es, für die gesamte Provinz durch Dekret festzulegen, welches Stipendium für die Feier und die Applikation einer Messe zu geben ist; es ist keinem Priester erlaubt, eine höhere Summe zu verlangen; er darf jedoch ein freiwillig gegebenes Stipendium, das höher ist als festgesetzt, für die Applikation einer Messe annehmen, ebenso auch ein geringeres. § 2. ... § 3. ...

**Can- 955** – .... § 4. Jeder Priester muss genau aufzeichnen, welche Messen er zu feiern angenommen und welche er gefeiert hat.

**Can. 956** – Alle und jeder Verwalter von frommen Stiftungen bzw. alle, die auf irgendeine Weise verpflichtet sind, für die Feier von Messen zu sorgen, Kleriker wie Laien, haben die Messverpflichtungen, die innerhalb eines Jahres nicht erfüllt wurden, an ihre Ordinarien in der von diesen festzulegenden Weise weiterzugeben.

## **B) DIÖZESANBLATT 2000, ART. 35**

1. Jeder Priester darf für ein und dieselbe Messe nur ein Stipendium annehmen....

3. Mess-Stipendien setzen sich ausschließlich aus einem Kirchenanteil und einem Priesteranteil zusammen und sind über eine von der Kirchenkasse getrennte Stipendienkasse zu verrechnen. Für die persolviierten Stipendien ist der Kirchenanteil jeweils am Ende des Monats von der Stipendienkasse an die Kirchenkasse zu verbuchen und zu verrechnen (Kirchenrechnung)....

Für den Organisten wird in unserer Diözese zusammen mit dem Mess-Stipendium ein erhöhter Kirchenanteil eingehoben. Diese Gebühr darf nur für Messen eingehoben werden, bei denen ein Organist die Orgel spielt (nicht etwa bei Gesang ohne Orgelbegleitung).

4. Grundsätzlich darf jeder Priester nur ein Stipendium pro Tag annehmen. Wurden für einen Tag mehrere Intentionen bestellt, können diese im Pfarrblatt oder auf dem liturgischen Kalender angeführt werden. Wohl ist klarzustellen, dass nur die erste Intention persolviiert wird; die weiteren

angegebenen Intentionen gelten als Memento und werden zur Persolvierung an das Bischöfliche Ordinariat oder an ein Missionshaus weitergeleitet. ...

Die „Gabe“ (Stipendium) wurde seit ältester Zeit verwendet: für den Unterhalt der Priester, die Bedürfnisse der Kirche und für die Armen. Es wird den Priestern in unseren Ländern empfohlen, die Einkünfte aus den Stipendien für die Bedürfnisse der Kirche und der Armen zu verwenden, weil unser Lebensunterhalt durch den Kirchenbeitrag abgedeckt wird.

**C) DIÖZESANBLATT AUS DER DECHANTENKONFERENZ:  
2004, ART. 71; 2013, ART. 46):**

2. Generalvikar Mittendorfer stellt (aufgrund wiederholter Anfragen) klar, dass für **Wortgottesdienste kein Messstipendium** angenommen werden darf. Wird jedoch für ein Gebetsanliegen eine (freiwillige) Spende gegeben, darf diese als solche angenommen werden, und kommt zur Gänze der Kirchenkasse zugute. Sollte unvorhergesehen statt einer Messe ein Wortgottesdienst gefeiert werden, ist entweder die dafür angenommene Messintention zu verlegen oder das bereits angenommene Stipendium an das Bischöfliche Ordinariat weiterzuleiten. Um eine sorgfältige Unterscheidung wird gebeten.

**D) RICHTLINIEN DER ÖSTERREICHISCHEN  
BISCHOFSKONFERENZ "RAHMENORDNUNG FÜR  
SONNTAGSGOTTESDIENSTE OHNE  
PRIESTER" (AMTSBLATT DER BIKO VOM 15. MAI 2010):**

"In einer Wort-Gottes-Feier darf keine Messintention (mit oder ohne Mess-Stipendium) persolvieren werden. Dies ist und bleibt allein einem Priester in der Feier der Heiligen Messe vorbehalten."

Herausgeber: Pastoralamt Linz, Liturgiereferat ([www.liturgie-linz.at](http://www.liturgie-linz.at)).  
Im Auftrag der Liturgiekommision. 2. Auflage 11 2014

25 360 009